

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Dr. Christian Jung, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/24861 –**

### **Drohender Baustopp bei Projekten der Autobahn GmbH des Bundes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen einer Reform der Bundesfernstraßenverwaltung zur Gründung einer bundeseigenen GmbH, der Autobahn GmbH, entschieden. Diese soll ab dem 1. Januar 2021 die Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Autobahnen und Fernstraßen in Deutschland übernehmen. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Bundesautobahnen nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt werden. Mit tausenden Kilometern Autobahn und einer großen Anzahl Mitarbeitern wird die Gesellschaft damit voraussichtlich eine der größten Infrastrukturbetreiberinnen in Deutschland sein. Hoheitliche Aufgaben, die weder dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur obliegen noch der Autobahn GmbH durch Beleihung zugewiesen werden, sollen künftig wiederum überwiegend durch das Fernstraßen-Bundesamt ausgeübt werden.

Für die Lebensqualität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landes spielt der Zustand der Verkehrsinfrastruktur nach Auffassung der Fragesteller eine herausragende Rolle. Leistungsfähige Verkehrswege sind dabei nicht nur bedeutsam für Wirtschaftswachstum, sondern auch für eine hohe Lebensqualität im gesamten Bundesgebiet. Insbesondere vor dem Hintergrund des erwarteten steigenden Verkehrsaufkommens in den kommenden Jahren haben gezielte öffentliche Investitionen in den Erhalt und den Neubau der deutschen Fernstraßen daher höchste Priorität. Das zentrale Planungsinstrument der Bundesregierung für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland ist der im August 2016 beschlossene Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030. Dieser definiert, welche Infrastrukturprojekte im Bundesgebiet bis 2030 finanziert und umgesetzt werden sollen. Die Autobahn GmbH übernimmt damit ab dem 1. Januar 2021 auch die Verantwortung für eine Vielzahl laufender sowie in Planung befindlicher Straßenbauprojekte des BVWP 2030. Deren Umsetzung und Finanzierung ist daher von großer Wichtigkeit für lokale, regionale, nationale und europäische Verkehrsplanung. Laut Berichten des „Handelsblatts“ bestehen möglicherweise Differenzen zwischen den diesbezüglich verfügbaren bzw. geplanten Haushaltsmitteln und dem Bedarf (<https://app.handelsblatt.com/politik/deutschland/verkehrsinvestitionen-126-orte-an-denen-in-deutschland-der-autobahnbau-stockt/26575196.html?ticket=ST-6845344-dDT71Z02zvAuTcg7Dv3O-ap5>). Nach Auffassung

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 11. Dezember 2020 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

der Fragesteller bedarf es daher einer umfassenden Erläuterung durch den Bund bzw. die Autobahn GmbH des Bundes.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Am 1. Januar 2021 übernimmt der Bund von den Ländern die Ausführung von Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung.

Die Autobahn GmbH übernimmt planmäßig – wie gesetzlich vorgesehen – ab dem 1. Januar 2021 die Ausführung von Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen. Die Autobahn GmbH des Bundes erhält hierfür u. a. Investitionsmittel für den Erhalt sowie Aus- und Neubau laufender und neuer Projekte sowie für sonstige Investitionen (z. B. Rastanlagen, Verkehrslenkungsanlagen etc.). Im Kabinettdesign sind für die Bundesautobahnen rund 5,5 Mrd. Euro im Jahr 2021 vorgesehen. Die Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses hat diesen Ansatz bestätigt.

Die Mittel werden – wie bisher auch – jährlich durch den Haushaltsgesetzgeber, also den Deutschen Bundestag bewilligt. Neue Projekte werden – wie bisher auch – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel realisiert.

Wie diese Mittel eingesetzt werden sollen, wird im Finanz- und Realisierungsplan 2021 bis 2025 der Autobahn GmbH (FRP) festgelegt (vgl. Ausschussdrucksache 19(15)433). Basis sind der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und die entsprechenden Ausbaugesetze aus dem Jahr 2016 für die vordringlichen Verkehrsprojekte der kommenden Jahre sowie der auf dieser Grundlage erstellte Investitionsrahmenplan 2019 bis 2023. Der Finanz- und Realisierungsplan 2021 bis 2025 beschreibt u. a. die durch laufende Projekte bis 2025 gebundenen Mittel. Er beschreibt zudem den Bedarf u. a. für die Umsetzung weiterer wichtiger Vorhaben aus dem BVWP, die voraussichtlich bis 2025 Baurecht erlangen. Dieser Mechanismus war bislang auch stets Teil der Haushaltsaufstellung des Straßenbauetats.

1. Wie hoch sind die geplanten Haushaltsmittel für Straßenbauprojekte insgesamt sowie für Investitionen im Bereich der Autobahn GmbH für die Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans 2030 insgesamt sowie bis 2025 (bitte aufschlüsseln)?
3. Wie hoch sind die noch nicht verplanten bzw. noch verfügbaren Haushaltsmittel für Straßenbauprojekte insgesamt sowie für Investitionen im Bereich der Autobahn GmbH für die Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans 2030 insgesamt sowie bis 2025 (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 und der Finanzplanung bis 2024 sind folgende Investitionen für Bundesfernstraßen vorgesehen (Angaben in Mio. Euro):

	2021	2022	2023	2024	2025*	Summe
Investitionen Bundesfernstraßen insgesamt	8.649	8.314	8.400	8.430	8.430	42.223

\* Fortschreibung des Ansatzes aus dem Jahr 2024

Die hiervon für die Autobahn GmbH des Bundes vorgesehenen Investitionsmittel für den Zeitraum 2021 bis 2025 betragen rd. 26,6 Mrd. Euro. Bis zum 8. Dezember 2020 sind Mittel in Höhe von rd. 9,1 Mrd. Euro durch eingegangene Verpflichtungsermächtigungen bereits gebunden; 17,5 Mrd. Euro sind noch nicht verplant.

Für die Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans sind nach den derzeitigen Planungen der Autobahn GmbH des Bundes im Zeitraum 2021 bis 2025 bereits Mittel in Höhe von rd. 7,2 Mrd. Euro gebunden (einschl. ÖPP-Verfügbarkeitsentgelte, Abfinanzierung und nachträgliche Lärmvorsorge). 2,7 Mrd. Euro sind noch nicht verplant.

Im Übrigen wird auf den FRP auf Ausschussdrucksache 19(15)433 verwiesen.

2. Mit welchen Kosten im Hinblick auf den Investitionsbedarf für Straßenbauprojekte im Bereich der Autobahn GmbH rechnet die Bundesregierung für den Zeitraum 2021 bis 2025?
  - a) Wie hoch ist der Mehrbedarf für Straßenbauprojekte insgesamt sowie für Investitionen im Bereich der Autobahn GmbH für die Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans 2030 insgesamt sowie bis 2025 (bitte aufschlüsseln)?
  - b) Gibt es diesbezüglich auch Planungen oder Berechnungen von Seiten der Autobahn GmbH?

Wenn ja, unterscheiden sich diese von denen der Bundesregierung, und wenn ja, in welcher Form, und mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung rechnet für den Zeitraum 2021 bis 2025 mit einem Investitionsbedarf für Straßenbauprojekte im Bereich der Autobahn GmbH des Bundes in Höhe von 29,3 Mrd. Euro.

Im Übrigen wird auf den FRP auf Ausschussdrucksache 19(15)433 verwiesen.

4. Wie viele und welche laufenden Straßenbauprojekte des Bundesverkehrswegeplans 2030 übernimmt die Autobahn GmbH zum 1. Januar 2021 (bitte nach Projekten aufschlüsseln)?
  - a) Wie weit sind diese Projekte bei Übernahme durch die Autobahn GmbH fortgeschritten (bitte nach Projekten aufschlüsseln)?
  - b) Wann sollen diese Projekte jeweils abgeschlossen werden (bitte nach Projekten aufschlüsseln)?
  - c) Wie hoch ist der Bedarf an Haushaltsmitteln für den Abschluss dieser Projekte, wie viele Mittel stehen diesbezüglich zur Verfügung, und wo sind sie im Bundeshaushalt abgebildet (bitte insgesamt sowie nach Projekten aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes gehen 68 bereits in Bau befindliche Bedarfsplanprojekte zum 1. Januar 2021 in die Verantwortung der Autobahn GmbH des Bundes über.

Die Haushaltsmittel sind im Kapitel 1201, Titel 891 11 „Investitionen der Die Autobahn GmbH des Bundes“ veranschlagt.

Im Übrigen wird auf den FRP auf Ausschussdrucksache 19(15)433 verwiesen.

5. Wie viele und welche Straßenbauprojekte des Bundesverkehrswegeplans 2030 sollen von der Autobahn GmbH bis 2025 planmäßig begonnen werden?
  - a) In welchem Realisierungsstand befinden sich diese Projekte aktuell sowie bei Übernahme durch die Autobahn GmbH (bitte nach Projekten aufschlüsseln)?
  - b) Wann ist jeweils Baubeginn für diese Projekte (bitte nach Projekten aufschlüsseln)?
  - c) Wann sollen diese Projekte jeweils abgeschlossen werden (bitte nach Projekten aufschlüsseln)?
  - d) Wie hoch ist der Bedarf an Haushaltsmitteln für diese Projekte, wie viele Mittel stehen diesbezüglich zur Verfügung bzw. sollen zur Verfügung gestellt werden, und wo sind sie im Bundeshaushalt abgebildet (bitte insgesamt sowie nach Projekten aufschlüsseln)?
  - e) Für wie viele Straßenbauprojekte ist keine oder nur eine ungenügende Finanzierung gewährleistet (bitte nach Projekten aufschlüsseln)?

Die Fragen 5 bis 5e werden gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes kann bei weiterhin planmäßigem Projektverlauf bis 2025 86 Bedarfsplanprojekte mit dem Bau begonnen werden.

Der Baubeginn sowie das Bauende hängen vom weiteren Projektverlauf und der notwendigen Baurechtschaffung ab. Projektspezifische Angaben sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Haushaltsmittel sind im Kapitel 1201, Titel 891 11 „Investitionen der Die Autobahn GmbH des Bundes“ veranschlagt.

Eine Aussage, für wie viele Straßenbauprojekte keine oder nur eine ungenügende Finanzierung gewährleistet ist, ist aufgrund der Projektstände nicht möglich.

Im Übrigen wird auf den FRP auf Ausschussdrucksache 19(15)433 verwiesen.

6. Wie viele und welche Straßenbauprojekte des Bundesverkehrswegeplans 2030 sind als wichtige Bedarfsplanvorhaben einzustufen, die voraussichtlich nicht vor 2025 begonnen werden können (bitte nach Projekten aufschlüsseln)?
  - a) Aus welchen Gründen sind die genannten Projekte als wichtige Bedarfsplanvorhaben einzustufen (bitte nach Projekten und Gründen aufschlüsseln)?
  - b) Aus welchen Gründen werden die genannten Projekte nicht vor 2025 begonnen (bitte nach Projekten und Gründen aufschlüsseln)?
  - c) Wann sollen diese Projekte voraussichtlich begonnen werden (bitte nach Projekten und Gründen aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

Mit der Aufnahme von Vorhaben in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 wird die Dringlichkeit der darin enthaltenen Maßnahmen festgelegt. Maßgebend für die Dringlichkeitseinstufung von Vorhaben sind die Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Maßnahmenbewertung, der umwelt- und naturschutzfachlichen Beurteilung sowie der raumordnerischen und städtebaulichen Bewertung. Für die rund 940 Projekte der Dringlichkeitskategorien „laufend und fest disponiert“ sowie „Vordringlicher Bedarf“ besteht der Auftrag, die Vorhaben zu planen und mit deren Bau möglichst bis zum Jahr 2030 zu beginnen. Die Maßnahmen der Dringlichkeitsstufen „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“

sowie „Weiterer Bedarf“ werden ihrer Einstufung entsprechend nachrangig verfolgt werden.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat gemäß dem Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG) nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen den FRP erstellt. Dieser umfasst unter anderem alle Bedarfsplanvorhaben, die bereits im Bau sind oder einen weit fortgeschrittenen Planungsstand aufweisen, so dass mit deren Bau bei weiterhin planmäßigen Projektverlauf bis 2025 begonnen werden kann.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 4c und 5 bis 5e verwiesen.

7. Ist für alle bisher genannten Bauprojekte die vollständige Finanzierung gewährleistet?

Wenn nein, in welchem Fall ist dem nicht so, und wie wird dies begründet?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

8. Für welche der bisher genannten Bauprojekte sind rechtliche sowie anderweitige Schwierigkeiten bekannt, die voraussichtlich zu einer Verzögerung der Projekte oder einer Verteuerung führen könnten, und welche Maßnahmen werden unternommen, um die Auswirkungen im jeweiligen Fall möglichst gering zu halten (bitte nach Projekten, Maßnahmen sowie Auswirkungen aufschlüsseln)?

Bis zum 1. Januar 2021 sind die Auftragsverwaltungen der Länder zuständig.

Im Übrigen wird auf den FRP auf Ausschussdrucksache 19(15)433 verwiesen.

9. Gibt es einen Finanzierungs- sowie einen Realisierungsplan sowie weitere Unterlagen der Autobahn GmbH, die sich mit den vorgenannten Fragen beschäftigen?

Wenn ja, wie beantwortet diese die bisher gestellten Fragen?

Es wird auf den FRP auf Ausschussdrucksache 19(15)433 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 8 und 11 verwiesen.

10. Gibt es von Seiten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Finanzierungsplan oder ähnliche Dokumente bezüglich der Straßenbauprojekte im Bereich der Autobahn GmbH?

Wenn ja, was ist in diesen enthalten, und wie unterscheiden sie sich von möglichen Unterlagen der Autobahn GmbH?

Die bereits in Bau befindlichen Bedarfsplanprojekte sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021, Kapitel 12 „Anlage Verkehrswegeinvestitionen des Bundes, Teil A 2, Investitionen in die Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung“ dargestellt.

Bei einzelnen Bedarfsplanprojekten können aufgrund laufender Kostenanpassungen infolge des aktuellen Baugeschehens Abweichungen hinsichtlich der Gesamtausgaben gegenüber dem FRP entstehen.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, Unterlagen bezüglich der Fragen 10 und 11 dem Haushalts- sowie dem Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages zur Verfügung zu stellen, und wenn ja, wann?

Es wird auf den FRP auf Ausschussdrucksache 19(15)433 verwiesen.

Parallel erfolgte die Zuleitung an den für Haushalt zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages.

12. Gibt es Unterschiede bei der Risiko- und Kostenbemessung von Projekten und Maßnahmen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Autobahn GmbH?

Wenn ja, was sind die Unterschiede, wie sind sie begründet, und welche Auswirkung auf die Kostenkalkulation haben sie (bitte für beispielhafte Projekte sowie für den Gesamtbereich aufschlüsseln)?

Nein.

13. Mit welchem Maß an Baupreissteigerungen bis 2025 sowie bis 2030 rechnet die Bundesregierung bezüglich Straßenbauprojekten für Projekte im Bereich der Autobahn GmbH insgesamt sowie für die Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans 2030 im Bereich der Autobahn GmbH?

- a) Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung der Bundesregierung die Baupreissteigerung auf die Höhe der Investitionsmittel für Straßenbauprojekte im Bereich der Autobahn GmbH bzw. auf die Anzahl der möglichen durchführbaren Straßenbauprojekte?

- b) Hat die Autobahn GmbH eine eigene Berechnung oder Bewertung in Bezug auf die Baupreissteigerungen, und wenn ja, wie unterscheidet sich diese von der Einschätzung der Bundesregierung?

Welche Konsequenzen hat diese Einschätzung auf die Höhe der Investitionsmittel für Straßenbauprojekte im Bereich der Autobahn GmbH bzw. auf die Anzahl der möglichen durchführbaren Straßenbauprojekte?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Erstellung des FRP hat die Autobahn GmbH des Bundes bei der Ermittlung des Finanzbedarfs für die noch nicht im Bau befindlichen Projekte Preissteigerungen berücksichtigt. Es wurde der „Baupreisindex Straßenbau“ (Bezugsjahr 2015) mit einer langfristigen Preissteigerung von drei Prozent p. a. ab dem Jahr der Aufstellung der aktuellen Kostenermittlung berücksichtigt. Dieser Ansatz entspricht der Einschätzung der Bundesregierung.

14. Aus welchen Kostenarten und zu welcher Höhe setzt sich die Kostenkalkulation für die Verwaltungskosten der Autobahn GmbH der Bundesregierung zusammen, und worin unterscheidet sich diese zur Kostenermittlung der Autobahn GmbH selbst?
- a) Wie hoch fallen die jeweiligen Personalkostenermittlungen aus?
  - b) In welcher Höhe sind jeweils Planungskosten angesetzt?
  - c) Wie hoch fallen die jeweiligen Liegenschaftskostenermittlungen aus?
  - d) Wie hoch fallen die jeweiligen Beraterkostenermittlungen aus?
  - e) Wie hoch fallen die jeweiligen Gerätekostenermittlungen aus?
  - f) In welcher Höhe fallen die jeweiligen IT-Strukturkostenermittlungen an (Hard- und Software)?
  - g) Wie hoch fallen jeweils – inklusive der vorgenannten Kosten – sonstige Betriebskostenermittlungen aus?
  - h) Welche der vorgenannten Kosten sind einmalige Kosten?
  - i) Welche der vorgenannten Kosten fallen jährlich und in welcher Höhe ab 2022 an?
  - j) Welche der vorgenannten Kosten werden über welchen Zeitraum in welcher Höhe abgeschrieben?

Die Fragen 14 bis 14j werden gemeinsam beantwortet.

Im Bundeshaushalt 2021 sind im Kapitel 1201, Titel 682 12 „Ausgaben der ‚Die Autobahn GmbH des Bundes‘ für Betrieb, Planungsleistungen und Verwaltung“ Mittel in Höhe von 1,7661 Mrd. Euro vorgesehen. Darüber hinaus sind für die vom Fernstraßen-Bundesamt der Autobahn GmbH des Bundes zugewiesenen Beamtinnen und Beamten Mittel in Höhe von 98,949 Mio. Euro zzgl. 5,165 Mio. Euro (für Versorgungsrücklagen, Beihilfen und Fürsorgeleistungen) im Bundeshaushalt 2021 eingeplant.

Die Mittel im Titel 682 12 „Ausgaben der ‚Die Autobahn GmbH des Bundes‘ für Betrieb, Planungsleistungen und Verwaltung“ sind gemäß den Erläuterungen zum Haushaltstitel den Aufgabenbereichen wie folgt zugeordnet:

- |                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| 1. Betrieb und Verkehr | 742.500 T Euro, |
| 2. Planungsleistungen  | 812.600 T Euro, |
| 3. Verwaltung          | 211.000 T Euro. |

Gemäß Haushaltsvermerk dürfen Einsparungen zu Nummer 2 „Planungsleistungen“ ausschließlich und bis maximal zur Höhe von 200.000 T Euro zur Deckung von Ausgaben für IT-Zwecke resultierende Mehrausgaben zu Nummer 3 „Verwaltung“ verwendet werden.

Die Wirtschaftsplanung 2021 ist vom Aufsichtsrat der Autobahn GmbH des Bundes noch nicht genehmigt worden. Der Befassung des Aufsichtsrates kann nicht vorgegriffen werden.

